

Blindenfuehrhund schaut in Kamera

Blindenführhunde in Einrichtungen des Gesundheitswesens

­Informationen für Ärzte und   
medizinisches Personal

Mit finanzieller Unterstuetzung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europaeischen Sozialfonds. 

Muss Blindenführhunden der Zutritt zu Einrichtungen des Gesundheitswesens   
gewährt werden?

Ja. Einem Blindenführhund muss der Zutritt in eine Einrichtung des Gesundheitswesens, insbesondere in   
eine Arztpraxis, gewährt werden.

Blindenführhunde sind speziell geschulte Hunde. Sie ermöglichen   
blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen eine eigenständige   
und gefahrenlose Orientierung. Blindenführhunde sind nach § 33 SGB V gesetzlich anerkannte medizinische Hilfsmittel. Sie sind anzusehen wie Rollstühle oder Hörgeräte.

Blinde Menschen sind auf Ihre Blindenführhunde angewiesen, daher   
darf ihre Mitnahme in die Einrichtungen des Gesundheitswesens nicht verweigert werden!

Es steht fest, dass gegen die Mitnahme keine hygienischen Bedenken vorliegen.[[1]](#footnote-1)

Was muss beachtet werden?

Im Umgang mit Blindenführhunden haben blinde und sehbehinderte Patienten und das medizinische Personal Regeln zu beachten:

* FührhundhalterInnen sollen bereits bei der Terminvereinbarung mitteilen, dass sie ihren Blindenführhund mitbringen. So kann im Vorfeld Rücksicht auf Allergiker und ängstliche Menschen genommen werden.
* Bei witterungsbedingter Verunreinigung muss der Hund vor dem Betreten des Gebäudes abgetrocknet werden.
* Der Führhund arbeitet, daher darf ihn das medizinische Personal nicht streicheln oder mit ihm spielen.
* Die Mitnahme auf eine Intensiv- oder Isolierstation darf nicht erfolgen.
* Nach einer Berührung des Hundes, sind die Hände zu   
  waschen und zu desinfizieren.



Weitere Informationen

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (2015).   
Der Blindenführhund – Assistenz auf vier Pfoten. Wie Sie Hund   
und Halter unterstützen können. Berlin.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (2006).   
Der Blindenführhund als Mobilitätshilfe für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (o.J.). Rechtsfragen zum Blindenführhund. Verfügbar unter   
www.dbsv.org/rechtsfragen-zum-blindenfuehrhund.html   
(zuletzt abgerufen 26.03.2018)

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Fachgruppe für Führhundhalter der Blinden- und Sehbehindertenvereine in Nordrhein-Westfalen wenden:

Vera Giesen (1. Vorsitzende)  
Telefon 0208 84 66 08  
Mail fg-fuehrhundhalter@bsvnrw.org

Auch können Sie gerne das KSL-MSi-NRW kontaktieren.

Kontakt

KSL-MSi-NRW  
Hollestraße 1 (Haus der Technik)  
45127 Essen

Telefon 0201 43 75 57 70  
Fax 0201 38 43 75 33

info@ksl-msi-nrw.de  
ksl-msi-nrw.de

Herausgegeben durch das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Für Menschen mit Sinnesbehinderung Stand 03.04.2018

1. Stellungnahmen des Hygieneinstitutes der Freien Universität Berlin und der Deutschen Krankenhausgesellschaft können Sie auf der Internetseite des KSL-MSi-NRW einsehen. [↑](#footnote-ref-1)